



## Öffentliche Vergnügung

(Ausschnitt)

### Was ist eine öffentliche Vergnügung

Wenn Sie eine öffentliche Vergnügung veranstalten wollen, müssen Sie dies der Gemeinde unter Angabe der Art, des Orts und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzeigen.

Die Anzeigepflicht gilt nicht für Vergnügungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen, wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen, sofern die Vergnügungen in Räumen stattfinden, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind.

Vergnügung ist eine Veranstaltung, die dazu bestimmt und geeignet ist, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen. Versammlungen im Sinne des Versammlungsrechts werden hiervon nicht erfasst. Öffentlich ist die Vergnügung, wenn der Zutritt nicht auf ganz bestimmte Personen oder auf besonders eingeladene Gäste beschränkt ist.

Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf der Erlaubnis, wenn die erforderliche Anzeige nicht fristgemäß erstattet wird, es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt oder zu einer Veranstaltung, die außerhalb dafür bestimmter Anlagen stattfinden soll, mehr als 1.000 Besucher zugleich zugelassen werden sollen.

### Welche Fristen gelten für die Anzeige:

Spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn, schriftlich bei der Gemeinde Unterföhring/Ordnungsamt: Frau Fritsche, Tel. 950 81-135, [fritsche@unterfoehring.de](mailto:fritsche@unterfoehring.de)

### Erforderliche Unterlagen:

Anzeige nach Art. 19 LStVG

(Siehe auf [www.unterfoehring.de](http://www.unterfoehring.de) unter [Bürgerservice/Formulare von A-Z](#))

### Gebühr:

Die bloße Anzeige der öffentlichen Vergnügung ist kostenfrei.

Zusätzliche Erteilung einer Erlaubnis bzw. Auflagenbescheid durch die Gemeinde Unterföhring: 25 Euro

### Rechtliche Grundlage:

Öffentliche Vergnügung: Art. 19 LStVG

Kostengesetz, Kostenverzeichnis 2.II.1/1